

sollten die Konfliktkommissionen in stärkerem Maße auf diese Möglichkeit orientieren, um ihrerseits an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten, daß die Konfliktkommissionsbeschlüsse im Regelfall ohne Vollstreckung verwirklicht werden.

## II.

### Inhalt und Umfang der vom Kreisgericht gemäß § 44 AGO vorzunehmenden Prüfung

1. Sofern die von der Konfliktkommission ausgesprochene Leistungsverpflichtung nicht freiwillig erfüllt wird, kann der Konfliktkommissionsbeschluß gemäß § 44 AGO auf Antrag des Berechtigten vom zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) für vollstreckbar erklärt werden. Das Verfahren über Vollstreckbarkeitsklärungen erfüllt eine gewisse Schutzfunktion. Es soll sichern, daß die Vollstreckung nur aus einem Beschluß zugelassen wird, der in einem ordentlichen und den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Verfahren der Konfliktkommission ergangen und frei von rechtlichen Mängeln ist, die seiner Verwirklichung entgegenstehen. Es dient jedoch nicht der erneuten, vollständigen Überprüfung und Entscheidung des bereits durch den rechtskräftigen Konfliktkommissionsbeschluß beendeten Arbeitsstreitfalles. Eine solche Überprüfung kann grundsätzlich nur durch rechtzeitige Erhebung der Klage (Einspruch) gemäß § 58 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung, § 21 AGO herbeigeführt werden.
2. Gemäß § 44 AGO hat das Kreisgericht zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt. Maßgebend für die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmung und die auf ihrer Grundlage vom Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) vorzunehmende Prüfung sind der Charakter der Beratung vor der Konfliktkommission als eines mit allen Rechtsgarantien ausgestatteten arbeitsrechtlichen Verfahrens und die Bedeutung des von den Beteiligten nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschlusses als einer rechtskräftigen arbeitsrechtlichen Entscheidung.
3. Die Tatsache, daß mit dem von den Parteien nicht angefochtenen Konfliktkommissionsbeschluß eine rechtskräftige arbeitsrechtliche Entscheidung vorliegt, schließt eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und von ihr durch den Beschluß mit verbindlicher Wirkung für und gegen die Beteiligten abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung aus. Der Eintritt in eine vollständige Überprüfung des vor der Konfliktkommission beratenen und durch ihren Beschluß rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsstreitfalles im Verfahren über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung würde seinem Wesen nach eine rechtlich unzulässige Wiederaufnahme des Verfahrens darstellen. Hierzu wird auf die inhaltlich parallel laufenden Ausführungen in dem bereits erwähnten Urteil des Obersten Gerichts vom 27. November 1964 — Za 10/64 — zur Anwendung des § 6 EGGBA verwiesen.
4. Aus dem Inhalt und der Zielsetzung des § 44 AGO ergibt sich\* auch, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung gemacht werden dürfen, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 8. November 1963 — Za 26/63 — ausgeführt hat.
5. Wenn § 44 Abs. 2 Satz 1 AGO vop den Kreisgerichten fordert zu prüfen, ob der Beschluß der Konfliktkommission unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und\* die darin ausgesprochene Verpflichtung zu einer Leistung eine Vollstreckung zuläßt, ist damit folglich nicht eine Überprüfung der tatsächlichen und materiell-rechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses gemeint. Zu prüfen ist vielmehr insbesondere, ob der Konfliktkommissionsbeschluß als förmlicher Rechtsakt wirksam zustande gekommen ist, ob die Vollstreckung aus ihm zulässig ist und ob er einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat (vgl. OG-Urteil vom 23. April 1965 - Za 5/65 - und Za 6/65 - NJ 1965 S. 524, 526).
6. Die hiernach vom Kreisgericht vorzunehmende Prüfung hat sich entsprechend den dafür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen auf folgende Fragen zu erstrecken:
  - a) Hat eine Konfliktkommission als von den Werk-tätigen des Betriebes gewähltes gesellschaftliches Gericht beraten und entschieden (§ 143 GBA in der Fassung des § 21 GGG, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
  - b) War die" Konfliktkommission, die über den geltend gemachten Anspruch beraten und entschieden hat, zuständig (§ 1 Konfliktkommissionsordnung)?
  - c) Hat die Konfliktkommission in der rechtlich vorgeschriebenen Besetzung beraten und entschieden (§ 11 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
  - d) Hat die Konfliktkommission den Beschluß einstimmig, ausnahmsweise mit Stimmenmehrheit, gefaßt (§18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
  - e) Hat die Konfliktkommission den Beschluß in Anwesenheit der Beteiligten beraten und gefaßt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung)?
  - f) Hat der Leiter der Beratung den Beschluß unterzeichnet (§§ 11 Abs. 2, 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
  - g) Sind die Beteiligten auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen worden (§ 19 Abs. 1 Konfliktkommissionsordnung)?
  - h) Ist der Konfliktkommissionsbeschluß den Beteiligten, insbesondere dem daraus Verpflichteten, übermittelt worden (§ 19 Abs. 2 Konfliktkommissionsordnung)?
  - i) Ist die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) beim zuständigen Kreisgericht (Kammer für Arbeitsrechtssachen) abgelaufen, ohne daß von der